



## Informationen zur Haltung von Kampfhunden

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

### Kategorie 1

#### **§ 1 Abs. 1 Kampfhunde VO**

#### **Immer erlaubnispflichtig**

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

### Kategorie 2

#### **§ 1 Abs. 2 Kampfhunde VO**

#### **Erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis**

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Carario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

### Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde

Der Hundehalter muss ein sogenanntes Negativzeugnis beantragen. Das Antragsformular ist unter [www.rinchnach.de](http://www.rinchnach.de) – Rathaus & Bürger – Formulare & Merkblätter – Kampfhunde abrufbar. Das Negativzeugnis wird erteilt, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorweist. Das Gutachten ist von einem Sachverständigen für Hundewesen auszustellen.

Hunde, für die ein Negativzeugnis ausgestellt wurde, gelten nicht mehr als Kampfhunde im Sinne der Kampfhundeverordnung und sind somit nicht erlaubnispflichtig. Im Negativzeugnis oder einem gesonderten Bescheid können Auflagen zur Haltung des Hundes festgesetzt werden. Das Negativzeugnis soll der Hundehalter immer bei sich tragen, wenn er den Hund ausführt, um bei einer Kontrolle durch die Polizei nachweisen zu können, dass es sich um keinen Kampfhund handelt.

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 wird von der zuständigen Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i.d.R im Alter von ca. 18 Monaten) ein „vorläufiges“ also zeitlich befristetes „Negativzeugnis“ ausgestellt.

Bei einem Wechsel des Hundehalters kann ein neues Wesensgutachten erforderlich werden, da neben der Gefährlichkeit des Hundes auch die zur Vermeidung von Gefahren erforderliche Sachkunde des Halters zu überprüfen ist.

Der neue Hundehalter sollte deshalb mit uns Kontakt aufnehmen und eine neue Erlaubnis beantragen.

**Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden.  
Das gilt auch für die unter Kategorie 2 angeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.**

Wenn Sie einen Hund der o.g. Hunderassen oder eine Kreuzung mit einer dieser Rassen halten wollen (Neuanschaffung oder Zuzug aus einem anderen Bundesland) wenden Sie sich bitte an:

**Gemeinde Rinchnach**  
Gehmannsberger Straße 12  
94269 Rinchnach  
Tel.: 09921/94 66-12  
Mail: [gemeinde@rinchnach.de](mailto:gemeinde@rinchnach.de)